

20. Haben die Anordnungen des beamteten Tierarztes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wenn derselbe sie auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung der zuständigen Behörde getroffen hat, die Eigenschaft behördlicher Anordnungen im Sinne des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (N.G.Bl. S. 153) und des §. 328 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Ur. v. 17. Februar 1885 g. R. Rep. 193/85.

I. Landgericht Küsslin.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter erblickt in folgenden, für erwiesen erklärten Thatsachen:

daß der Angeklagte von dem Amtsvorsteher S. zu B., dem die Polizeiverwaltung über B., den Wohnort des Angeklagten, zusteht, angerufen worden war, alle von dem Kreisierarzte R. hinsichtlich

des räudekranken Pferdes erteilt oder noch zu erteilenden Anordnungen nachzukommen, daß K. darauf die Anordnung erteilt hat, der Angeklagte habe das Pferd sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, daß der Angeklagte aber dieser Anordnung nicht nachgekommen ist, sondern selbst die Behandlung des Pferdes unternommen hat,

den Thatbestand des Vergehens gegen §. 328 St.G.B.'s dahin:

daß der Angeklagte die Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordnet waren, wissentlich verletzt hat.

Bei dieser Feststellung ist der Richter von der Annahme ausgegangen, daß, da der Amtsvorsteher S., als Inhaber der Polizeiverwaltung, den Angeklagten angewiesen hatte, die von dem Kreisierarzte zu treffenden Anordnungen zu befolgen, die Anordnungen des K. als Anordnungen des Amtsvorstehers zu erachten seien. Diese Annahme ist jedoch, wie die Revision zutreffend rügt, rechtsirrtümlich. — Darin ist dem Vorderrichter beizupflichten, daß der Amtsvorsteher, als Verwalter der Ortspolizei, im Sinne des §. 328 St.G.B.'s als „zuständige Behörde“ und im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) als „Polizeibehörde“ anzusehen ist, welcher als solcher es zusteht, innerhalb der Grenzen des Gesetzes und, soweit dieses nicht hinsichtlich der Zuständigkeit Ausnahmen statuiert, die zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und zu solchen Maßregeln gehört nach den §§. 23. 52. 66 Nr. 7 des zuletzt erwähnten Gesetzes auch die anzuordnende tierärztliche Behandlung des erkrankten Tieres.

Vgl. Entsch. des R.G.'s. in Straff. Bd. 1 S. 1; preußisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 §§. 1. 2 (G.S. S. 128); preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 §§. 46. 47. 50. 59 (G.S. S. 179).

Der Vorderrichter geht dagegen fehl, wenn er den Amtsvorsteher für ermächtigt erachtet, die ihm kraft seines Amtes zustehende Befugnis wegen Erteilung solcher Anordnungen auf den Kreisierarzt zu übertragen, dergestalt, daß die von letzterem getroffenen Anordnungen die Eigenschaft polizeilicher Anordnungen haben und ihre Verletzung von den Strafbestimmungen des §. 328 St.G.B.'s und des Reichs-

gesetzes vom 23. Juni 1880 betroffen wird. Rein öffentlicher Beamter ist berechtigt, die ihm vermöge seines Amtes obliegenden Geschäfte eigenmächtig einem anderen an seiner Statt aufzutragen; geschieht dies dennoch, so sind die von dieser nicht legitimierten anderen Person vorgenommenen Handlungen unkräftig und entbehren des Charakters amtlicher Handlungen. Solches ist schon aus dem Wesen und der rechtlichen Natur des öffentlichen Amtes zu folgern, dessen Übertragung stets an die bestimmte, dazu qualifizierte Person geschieht, und hat auch in dem Gesetze — §§. 41—45 U.R.N.'s I. 13; §§. 76. 77 U.R.N.'s II. 10 — besonderen Ausdruck gefunden. — Ist der Beamte an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert, so hat solche für ihn der ihm durch das Gesetz oder die Anordnung der zuständigen vorgesetzten Behörde bestellte Vertreter zu übernehmen. Dieser Fall ist, was speziell den Amtsvorsteher anlangt, im §. 57 der in bezug genommenen Kreisordnung ausdrücklich vorgesehen worden. Diese Grundsätze erleiden auch unter den gegebenen Umständen keine Ausnahme. Denn durch das Gesetz vom 23. Juni 1880 werden die Grenzen der Thätigkeit der Polizeibehörde einerseits und die des beamteten Tierarztes andererseits genau bestimmt (vgl. §§. 12—18. 23. 27. 29. 42. 45. 46. 47. 49. 50. 51. 54. 55). Danach dient der letztere als Hilfsorgan der Polizeibehörde, auf Grund dessen Berichte und Gutachten diese die zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen erforderlichen Maßregeln zu treffen hat, und nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen ist der beamtete Tierarzt selbständig zur Erteilung vorläufiger Anordnungen ermächtigt (vgl. §. 12 Abs. 2. §. 17 Abs. 2. §. 66 Nr. 3 a. a. O.). Die Voraussetzungen dieser Ausnahmefälle treffen jedoch nach dem von dem Vorderrichter festgestellten Sachverhalte auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Nach den vorstehenden Darlegungen hat der Vorderrichter mit seiner Annahme, der Angeklagte habe eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen getroffene Anordnung wissentlich verletzt, gegen die von ihm angewendete Vorschrift des §. 328 St.G.B.'s verstoßen, und da auf diesem Verstoße das angefochtene Urteil beruht, so stellt sich derselbe als Revisionsgrund dar.